



Einwohnerdienste

# Informationen

für Hundehalterinnen  
und Hundehalter



Stadt Arbon  
Hundewesen  
Hauptstrasse 12  
9320 Arbon

Telefon 071 447 61 21  
[einwohnerdienste@arbon.ch](mailto:einwohnerdienste@arbon.ch)  
[www.arbon.ch](http://www.arbon.ch)

# Checkliste

## Vor der Anschaffung

- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckungsgrad 3 Mio. Franken
- Registrierung des Hundehalters in AMICUS (bei der Gemeinde)

## Nach der Anschaffung

- Registrierung des Hundes in AMICUS innert 10 Tagen
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde innert 10 Tagen
- Hundeeziehungskurs innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes

## Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall des Hundes

- Selbständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Meldung an Gemeinde innert 10 Tagen

## Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, sodass weder Menschen noch andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigungen vermeiden
- Hundesteuer jährlich bezahlen bis spätestens Ende April

# Weitere Informationen

## Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hunde und Halter müssen in der zentralen Datenbank AMICUS registriert sein. Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Die Benutzerdaten und das Passwort werden Ihnen durch AMICUS mit der Post oder per E-Mail zugestellt.

## Kennzeichnung des Hundes

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

## Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Übergabe / Übernahme)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übergeben oder übernehmen möchte, muss dies selbständig in

AMICUS mutieren. Dazu wird zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer (Personen-ID) sowie Vor- und Nachname des neuen Halters benötigt. Bei der Übernahme des neuen Hundes können Sie auch einen neuen Namen eingeben.

### **Meldepflicht bei der Gemeinde**

Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod ihres Hundes innert 10 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden.

### **Hundesteuer**

Die Hundesteuer ist eine pauschale Lenkungsabgabe, welche ohne Gegenleistung geschuldet ist. Sie wird aber auch verwendet, um die Aufwände zu decken, welche in Zusammenhang mit dem Vollzug des Hundegesetzes entstehen. Die Hundesteuer beträgt in Arbon für den ersten Hund Fr. 100.–/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 150.–/Jahr. Die Hundesteuer ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Rechnungstellung. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.

### **Obligatorische Haftpflichtversicherung**

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

### **Obligatorische Hundeausbildung**

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen muss. Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

### **Pflicht zur Aufnahme von Hundekot**

Für den Hundekot besteht eine generelle Aufnahmepflicht.

### **Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde**

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau grundsätzlich das Veterinäramt zuständig ([www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)). Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Diese ist im Voraus einzuholen. Neuzuzüger müssen das Bewilligungsgesuch innert 10 Tagen beim Veterinäramt einreichen. Die Erteilung der Bewilligung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen basieren auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes. Die Bewilligung ist kostenpflichtig.

## Leinenpflicht

In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen. Am Seeufer ist das Seeparkareal von der Leinenpflicht befreit. In allen übrigen Gebieten am See sowie im Weiher-Areal gilt eine grundsätzliche Leinenpflicht.

Vom 1. April bis 31. Juli sind alle Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen. Während der Brut- und Setzzeit kann eine hohe Störung der Aufzucht zum Verlust von Brut sowie zum qualvollen Tod der Wildtiere führen.



## Nützliche Links

[www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)  
[www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)

[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)  
[www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com)